

Diese Dokumente wurden am 4.4.2015 zugestellt

STADT
VIERNHEIM



Stadt Viernheim · Ordnungsamt · 68517 Viernheim
> wenn unzustellbar (mit neuer Anschrift) zurück <

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

per PZU

Der Magistrat

Amt für öffentliche Sicherheit und
Ordnung

Rathaus, 2. OG Zi. 204
Kettelerstr. 3
68519 Viernheim

Telefon: 06204 988-318
Fax: 06204 988-383

E-mail: Rkoehler@viernheim.de

Internet: www.viernheim.de

Bearbeitet von: Herrn Köhler

Az.: RK./KB-Annen

Datum: 01.04.2015

**Kostenerhebung für das Abschleppen des Fahrzeuges VW Transporter, blau,
Kennzeichen: HD-JM 1683**

Sehr geehrter Herr Annen,

Ihr Fahrzeug war am 06.03.2015 in 68519 Viernheim in der Lampertheimer Str. vormittags direkt vor der Schillerschule (während des laufenden Schulbetriebs) abgestellt. Bei der Schillerschule handelt es sich um eine Grundschule, die mitten in der Innenstadt, am westlichen Rand der Fußgängerzone liegt. In den Scheiben des o. g. Fahrzeugs waren mehrere Schockfotos von toten (teilweise auch zerstückelten) Föten in stählernen OP-Nierenschalen bzw. abgetriebenen Babys angebracht. Darüber hinaus waren Sprüche gegen Abtreibung an der Innenseite der Fenster angebracht (u. a. „Was kostet Abtreibung? Nicht viel – nur ein Menschenleben!“). Auf dem –nur durch den Gehweg von der Straße getrennten- Schulhof war gerade ein Fahrradparcours der Jugendverkehrsschule der Hessischen Polizei aufgebaut und der entsprechende Unterricht wurde von 2 uniformierten Polizisten mit 2 Dutzend Kindern abgehalten.

Mehrere Telefonanrufe empörter Bürgerinnen und Bürger erreichten die Telefonzentrale des Rathauses bzw. direkt die Sekretariate der Dienststellenleitung. Man beschwerte sich deutlich über die von Ihnen im Bus ausgehängten Bilder und forderte ein umgehendes Eingreifen an diesem Parkplatz. Diesem verbalen Protest schlossen sich verschiedene, zufällig vorbeikommende Bürger an, mit denen Sie lautstark diskutieren wollten.

Sie behinderten dabei zudem die Abschlepparbeiten durch die Firma Steiner, als Sie sich auf die Deichsel zwischen Abschleppfahrzeug und Ihrem VW-Bus setzten und die Abfahrt des Gespanns verhinderten. Dort sitzend telefonierten Sie minutenlang mit Ihrem Anwalt.

Gemäß § 11 HSOG können die Gefahrenabwehr- und die Polizeibehörden die erforderlichen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren. Eine solche Gefahr besteht immer dann im Einzelfall, wenn die Individualrechtsgüter (u. a. Freiheit, Gesundheit, körperliche oder

Sprechzeiten:
Bürgerbüro:

Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr, Mi. 14:00 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung
Mo.+ Di. 7:30 - 16:30 Uhr, Mi. 7:30 - 19:00 Uhr, Do.+ Fr. 7:30 - 12:30 Uhr,
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Starkenburg, BLZ 509 514 69, Konto 300 40 10
IBAN: DE30 5095 1469 0003 0040 10, BIC: HELADEF1HEP
Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto 185 53-601
IBAN: DE95 5001 0060 001 85536 01, BIC: PBNKDEFF



seelische Unversehrtheit) bedroht sind oder gegen die Gesamtheit der objektiven Rechtsordnung verstoßen wird.

Im vorliegenden Fall wurde das mit den o. g. Bildern beklebte Fahrzeug direkt vor dem belebten Pausenhof einer Grundschule geparkt. Das bedeutet, dass Kinder im Alter von ca. 6 bis 10 Jahren durch das parkende Auto, sowohl auf dem Schulhin- und -rückweg als auch in den großen Pausen, dem Anblick von Föten und abgetriebenen Kindern ausgesetzt waren. Dies stellt eine Verletzung der seelischen Unversehrtheit der Kinder dar, welche solche Bilder –in diesem Alter und zudem ohne begleitende pädagogische/seelsorgerische Betreuung- naturgemäß noch nicht richtig verarbeiten können. Dass Bilder dieser Art die geistige Entwicklung von Kindern ganz offenkundig schwer beeinträchtigen können, hätten Sie auch wissen können, da im Jahre 2007 alle Abtreibungsbilder bis auf drei auf der Website, für die Sie Werbung machen, in Absprache mit der Bundesprüfstelle jugendgefährdender Medien entfernt wurden.

Außerdem wurde durch das Parken des Fahrzeugs vor einer Grundschule der Tatbestand des § 118 OWiG verwirklicht, sodass auch ein Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung vorlag.

§ 118 OwiG („Belästigung der Allgemeinheit“) lautet wie folgt:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine grob ungehörige Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen oder zu gefährden und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Die öffentliche Ordnung ist dergestalt beeinträchtigt worden.

Öffentliche Ordnung umfasst die Gesamtheit der ungeschriebenen Normen, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unentbehrliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens angesehen wird.

Die öffentliche Ordnung bezieht sich damit nicht auf geschriebene Rechtsregeln (Gesetze), sondern auf ungeschriebene Sozialregeln, die von der Rechtsordnung vorgefunden (nicht: geschaffen) und anerkannt werden.

Nach diesen ungeschriebene Sozialregeln stellt sich die für jedermann zugängliche – ob gewollt oder ungewollt- zur Schaustellung von Bildmaterial in der genannten Art (zerstückelte Föten) als grob ungehörige Handlung dar, die geeignet ist die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen.

Schließlich liegt daher nicht nur eine Gefahr, sondern tatsächlich schon eine Beeinträchtigung für die öffentliche Ordnung vor, was bereits die Protestanrufe aus der dortigen Nachbarschaft bei der Stadtverwaltung zeigten. Da diese im konkreten Fall durch das abgestellte Fahrzeug ausgelöst wurde und sich weiter verwirklichte (solange dort das Auto geparkt stand), war die Gefahrenabwehrbehörde berechtigt, Maßnahmen zu deren Abwehr zu treffen.

Sprechzeiten:
Bürgerbüro:

Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr, Mi. 14:00 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung
Mo.+ Di. 7:30 - 16:30 Uhr, Mi. 7:30 - 19:00 Uhr, Do.+ Fr. 7:30 - 12:30 Uhr,
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Starkenburg, BLZ 509 514 69, Konto 300 40 10
IBAN: DE30 5095 1469 0003 0040 10, BIC: HELADEF1HEP
Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto 185 53-601
IBAN: DE95 5001 0060 001 85536 01, BIC: PBNKDEFF



Diese war auch geeignet, erforderlich und angemessen.

Das Abschleppen des Fahrzeuges war objektiv dazu geeignet, um das Ziel (die andauernde Gefahr zu stoppen und künftig abzuwehren) zu erreichen. Es war außerdem erforderlich, da kein milderes Mittel ebenso dieses Ziel erreicht hätte. Insbesondere war es nicht möglich Ihnen durch einen Platzverweis die Möglichkeit zu geben, Ihr Fahrzeug selbst zu entfernen, da Sie das Fahrzeug verlassen hatten, nicht mehr vor Ort waren und erst wieder hinzukamen als der Abschleppvorgang bereits im Gange war. Vor diesem Hintergrund war das Abschleppen auch angemessen, da keine Kontaktdaten vorhanden waren, konnten Sie auch nicht anderweitig erreicht werden.

Somit lagen die Voraussetzungen für das sofortige Abschleppen des Fahrzeuges vor (§ 8 Abs. 1 HSOG), da das Ziel der Maßnahme durch eine Inanspruchnahme von Ihnen nicht rechtzeitig erreicht werden konnte. Die Abschleppmaßnahme wurde von Herrn Werner, Stadtpolizei Viernheim, veranlasst.

Kosten

Nach § 7 HSOG sind Sie als Fahrer, der die tatsächliche Gewalt über das Fahrzeug ausübte, für die nachstehend aufgeführten Kosten verantwortlich. Gemäß § 8 Abs. 2 ist der Verantwortliche zum Ersatz der Kosten verpflichtet. Gemäß § 1 Abs. 1 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport ist die Einleitung der Abschleppmaßnahme verwaltungskostenpflichtig:

Abschleppkosten	196,35 €
Gebühren der Verwaltung	60,00 €
Summe Soll	<u>256,35 €</u>

bereits gezahlt	0,00 €
noch zu zahlen	<u>256,35 €</u>

Die Gesamtforderung beträgt somit 256,35 €

Wir bitten Sie, den oben genannten Betrag **innerhalb eines Monats** zu zahlen. Verwenden Sie dafür bitte die beigefügten Zahlungsvordrucke der Kurzrechnung.

Hinweis

Wir weisen Sie darauf hin, dass Widerspruchsbescheide Kosten verursachen können. Sie müssen auch beachten, dass dieses Verwaltungsverfahren unabhängig von einem gegen Sie eingeleiteten oder bereits durchgeführten Ordnungswidrigkeitenverfahren ist.

Sprechzeiten:
Bürgerbüro:

Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr, Mi. 14:00 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung
Mo.+ Di. 7:30 - 16:30 Uhr, Mi. 7:30 - 19:00 Uhr, Do.+ Fr. 7:30 - 12:30 Uhr,
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Starkenburg, BLZ 509 514 69, Konto 300 40 10
IBAN: DE30 5095 1469 0003 0040 10, BIC: HELADEF1HEP
Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto 185 53-601
IBAN: DE95 5001 0060 001 85536 01, BIC: PBNKDEFF



Benachrichtigung über gespeicherte Daten
(§ 18 Abs. 2 Hessisches Datenschutzgesetz-HDSG)

Im Hinblick auf die kostenrechtliche Abwicklung werden folgende Ihrer Daten bis zum Abschluss dieses Verfahrens in einer automatisierten Datei gespeichert (§§ 13, 20 HSOG):

- Personalien
- Grund für die Abschleppmaßnahme
- Höhe der Kostenanforderung
- Zeit und Auffindungsort des o. g. Fahrzeuges

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Viernheim, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Klein)

Sprechzeiten:
Bürgerbüro:

Mo. - Fr. 8:30 - 12:00 Uhr, Mi. 14:00 - 17:30 Uhr und nach Vereinbarung
Mo. + Di. 7:30 - 16:30 Uhr, Mi. 7:30 - 19:00 Uhr, Do. + Fr. 7:30 - 12:30 Uhr,
Sa. 10:00 - 12:00 Uhr

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Starkenburg, BLZ 509 514 69, Konto 300 40 10
IBAN: DE30 5095 1469 0003 0040 10, BIC: HELADEF1HEP
Postbank Frankfurt/Main, BLZ 500 100 60, Konto 185 53-601
IBAN: DE95 5001 0060 001 85536 01, BIC: PBNKDEFF



Stadt Viernheim

Kettelerstraße 3
68519 Viernheim

STADT
VIERNHEIM



31. März 2015

Seite 1

Stadt Viernheim, Kettelerstraße 3, 68519 Viernheim

Herrn
Klaus Günter Annen
Cestarostr. 2
69469 Weinheim

Belegnummer 138066 / AR-15-00782
Bei Zahlungen und Schreiben stets angeben

Amt	Stadtkasse
Zuständig	Manuela Brender
Telefon	06204/988-325
Faxnr.	06204/988-300
Email	mbrender@viernheim.de
USt-IdNr.	
Steuernummer	0722601294
Gläubiger-ID	DE72ZZZ00000107410

Bankverbindung	IBAN	SWIFT
Sparkasse Starkenburg	DE30509514690003004010	HELADEF1HEP
Volksbank Südhessen - Darmst	DE25508900000031031605	GENODEF1VBD
Deutsche Bank	DE85670700100540099900	DEUTDESMXXX
Commerzbank vormals Dresdne	DE02670800500732637300	DRESDEFF670
UniCredit Bank - HypoVereinsb	DE46670201900007300050	HYVEDEMM489
Postbank Frankfurt Main	DE95500100600018553601	PBNKDEFFXXX

Rechnung

Bezeichnung der Forderung	Menge	Einheit	VK-Preis	MwSt	Betrag
Einforderung Abschleppkosten -VW Transporter blau HD-JM 1683-	1		256,35	0	256,35
Gesamtbetrag EUR					<u>256,35</u>

Betrag fällig bis zum 27.04.15

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Zahlungsempfänger	Stadt Viernheim
IBAN	DE30509514690003004010
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters	HELADEF1HEP
Betrag: Euro, Cent	256,35
Kunden-Referenznummer	138066 AR-15-00782
Kontoinhaber/Zahler	Klaus Günter Annen
IBAN	

SEPA-Überweisung /Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts	BIC	Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.
Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)		
Stadt Viernheim		
IBAN		
DE30509514690003004010		
BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)		
HELADEF1HEP		
Betrag: Euro, Cent		256,35
Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers		
138066 / AR-15-00782		
<small>noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)</small>		
Einforderung Abschleppkosten -VW Transporter		
Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)		
Klaus Günter Annen		
IBAN		
D E		08
Datum	Unterschrift(en)	

ATS ABSCHLEPP - PANNEN & BERGUNGSDIENST PETER STEINER

Hauptsitz

Gottlieb-Daimlerstr.4
68519 VIERNHEIM
TEL:06204-9196851
FAX 06204-9196850

Niederlassung

Viernheimerstr51
69469 WEINHEIM

SPARKASSE STARKENBURG

BLZ 50951469

Konto - Nr. 13368942

STEUER-NR. 00587132358

E: 20.03.15



Ordnungsamt Viernheim
Kettlerstr.

68519 Viernheim

E-MAIL **ATS.STEINER@LIVE.DE**
Datum 06.03.2015

Rechnungsnummer 0422/ 796
Kundennummer 0019
Blatt 1 von 1

Rechnung

Auftraggeber	Stadt Polizei	Einsatz Beginn	10:34
Einsatz am	06.03.2015	Einsatz Ende	11:35
Fahrzeugtyp	VW Transporter	Einsatz Gesamt	1,0Std.
Kennzeichen	HD- JM-1683	Einsatzart	Haken

Einsatzort Zielort Viernheim Lampertheimerstr
BG Fa. ATS Steiner

Einsatz- Fahrzeug Stand Abschl.FZ HP-PS-1002
Fahrer Steiner

Beschreibung	Einzelpreis	Gesamtpreis
Gesamt inkl. Fahrer & Standzeit 20 Min.	165,00 €	165,00 €

= Summe (Netto)	165,00 €
+ 19,00 % MwSt.	31,35 €
= Gesamt Summe (Brutto)	196,35 €
- Rechnungsbetrag zahlbar ohne Abzug	

Das Datum der Lieferung entspricht dem Lieferscheindatum
Zahlbar bis 5 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug